

Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen

Dokumentsachnummer: 4 497 016 443
Fachliche Verantwortung: [qta2fe](#) C/SEE2 (400)
Ersetzt Ausgabe: 2024-11-05

Änderungen: Bosch-Norm: Lieferantendeklaration: siehe „Revisionshistorie“
Änderungsinformation: [AEN 4497R33590](#) (Internes Dokument der Bosch-Gruppe)

Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Weitergaberecht

Gilt für	Bosch-Gruppe
Verbindlich für	RB, TOGE, RG
Verbindlich durch	Zentralanweisung CD 03800: „Grundsätze der Organisation und Inhalte zur Nachhaltigkeit und EHS“
Empfohlen für	BEGE
Weitergabe	Uneingeschränkt möglich

Diese Bosch-Norm ist für Lieferanten verbindlich, wenn sie Bestandteil der Bestellung ist.

Allgemeine Information			
Normenreihe	N 2580-1 Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen		
Normensachbearbeiter	brd1si GS/TED (497)		
Dokumentsprache	de		
Originalsprache	de		
Übersetzung			
Freigabedatum	Ausgangssprache	Zielsprache	Bearbeiter
-	-	-	-

Im Zweifelsfall gilt diese Bosch-Norm in ihrer Originalsprache.
Das Komma dient als Dezimalzeichen.
Gültige Ausgabe nur in NormMaster. Kopien unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

1 Gegenstand

Die Bosch-Norm N 2580-1 regelt Art und Umfang der Mitteilung verbotener und deklarationspflichtiger Inhaltsstoffe in Materialien (Definition siehe Abschnitt 3) durch den Lieferanten gegenüber Bosch. Sie ist Bestandteil der Anforderungen (Spezifikationen) an Materialien, an den Lieferanten, dient der Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen sowie Anforderungen von Bosch-Kunden an Materialien durch Bosch und muss daher entsprechenden Behörden, Gerichten oder Schiedsgerichten sowie Bosch-Kunden gegenüber offengelegt werden. Dem Lieferanten ist das Vorgenannte bekannt und stimmt diesem ungeachtet etwaig bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen zu.

Die Mindestanforderungen werden im Anhang „Lieferantenerklärung: Bosch Reference List“ aufgeführt.

Die Bosch-Norm setzt die Anforderungen der aktuellen Versionen der [EN IEC 63000](#) und [IEC 62474](#) um.

Diese Regelungen gelten weltweit

2 Materialverantwortlichkeit des Lieferanten

Die auf das jeweilige Produkt anwendbaren gesetzlichen Stoff- und Materialvorschriften, sonstige gesetzliche Vorgaben sowie vertragliche Regelungen mit Bosch zur Produktbeschaffenheit werden durch diese Bosch-Norm nicht berührt und gelten weiter fort. Soweit konkrete Materialanforderungen mit Bosch vereinbart werden oder auf bestimmte Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, entbindet dies den Lieferanten nicht von der Verantwortung, die Geltung weiterer oder über die vertraglichen Anforderungen hinausgehender gesetzlicher Bestimmungen zu prüfen und deren Einhaltung sicherzustellen. Insbesondere das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, das Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien, definiert im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten. Wenn in den nachfolgenden Abschnitten auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, erfolgt dies ausschließlich beispielhaft oder zur Erläuterung.

Der Lieferant ist verpflichtet, den zuständigen Bosch Einkauf unverzüglich schriftlich zu kontaktieren, wenn die auf das jeweilige Produkt anwendbaren gesetzlichen Stoff- und Materialvorschriften, sonstige gesetzliche Vorgaben sowie vertragliche Regelungen mit Bosch zur Produktbeschaffenheit nicht erfüllt oder aus sonstigen Gründen nicht angewendet und umgesetzt werden.

3 Definition Material

Material nach dieser Bosch-Norm ist alles, was in einem Bosch-Produkt verbleibt, was Bosch als Fertigungshilfsstoff verwendet und was Bosch als Verpackung an externe Kunden weitergibt. Die Einstufung als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) ist für die Qualifikation als Material im Sinne dieser Bosch-Norm nicht maßgeblich.

Beispiele für Material:

- Reinstoff und Gemisch
- Bauteil, Halbzeug, Werkstoff
- Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- Lötmittel, Klebstoff
- Schmierstoff, Kühlschmierstoff
- Entfettungsmittel, Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen, Härten, Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Werbematerial, Spielzeug und Lebensmittel
 - Stoffbeschränkungen für diese Gruppe sind nicht in der Lieferantenerklärung aufgeführt. Für Lieferanten von Werbematerial wird auf das QAA-Addendum in der neuesten Version verwiesen. Ein Unterschriftenprozess wird separat geregelt.

4 Information für Lieferanten

Bosch ist berechtigt, diese Bosch-Norm anzupassen und durch eine neue Version zu ersetzen. Eine Aktualisierung dieser Norm erfolgt zweimal jährlich, jeweils im 1. und 3. Quartal des laufenden Kalenderjahres. Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Internet die jeweils aktuell gültige Fassung der Bosch-Norm zu beschaffen.

Folgende Informationen sind unter <https://www.bosch.com/de/unternehmen/supply-chain/informationen-fuer-geschaeftpartner/> (www.bosch.com – Informationen für Geschäftspartner - Qualität: Regelungen & Standards - Allgemeine Regelungen Qualität - Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen) verfügbar:

- Die jeweils gültige Fassung der Bosch-Norm N 2580-1
- Die Lieferantenerklärung (Excel Datei mit Deckblatt und Material Deklaration)

5 Material-Änderung

Änderungen von gelieferten Materialien sind frühzeitig mit dem zuständigen Bosch-Einkauf abzustimmen. Details regelt das Quality Assurance Agreement (QAA).

Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen eine Materialumstellung erforderlich wird. In einem solchen Fall hat der Lieferant den zuständigen Bosch-Einkauf unverzüglich über die geänderte Rechtsvorschrift (Rechtsquelle, z.B. Anhang XVII der REACH VO) sowie die getroffenen oder geplanten Umsetzungsmaßnahmen und den geplanten Umsetzungszeitraum zu informieren.

In dem Fall, dass sich der Lieferant auf eine im Gesetz vorgesehene Ausnahmegesetzgebung beruft, hat der Lieferant darzulegen, weshalb diese Ausnahme anwendbar ist, die hierfür erforderliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen und, bei zeitlich befristeten Ausnahmen (Übergangsbestimmung), wann eine Umstellung erfolgen wird.

Wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, muss die Material-Umstellung spätestens ein Jahr vor dem Geltungsbeginn der geänderten Rechtsvorschrift bzw. dem Auslaufen einer Übergangsbestimmung abgeschlossen sein.

6 Auslöser für eine Deklaration

Die Materialdeklaration ist in folgenden Fällen erforderlich:

- ein Material wird zum ersten Mal bemustert, auf den Markt gebracht oder geliefert.
- eine Deklaration war bislang nicht vorhanden, das Produkt wird aber weiterhin an Bosch geliefert und in Verkehr gebracht.
- die bisherige Deklaration war fehlerhaft oder unvollständig. Der Lieferant hat in diesem Fall eine korrigierte Version unverzüglich nachzureichen, nachdem er Kenntnis von dem Mangel der ursprünglichen Deklaration erhalten hat oder er von Bosch hierzu aufgefordert wurde. (Hinweis: im Zweifel steht die subjektive Bewertung, dass eine Material-Deklaration und/oder Änderung derselben nicht erforderlich sei, einer fehlerhaften oder unvollständigen Deklaration gleich.)
- das Material oder der Inhaltsstoff wurde geändert.
- es gibt neue Stoffverbote und/oder Verpflichtungen zur Stoffdeklaration (insbesondere nach Art. 33 REACH-VO) und das gelieferte Material ist betroffen.
- es gelten neue Grenzwerte und das gelieferte Material ist betroffen, so dass die bisherige Deklaration für die Zukunft inhaltlich unrichtig ist.
- Änderungen des Gewichts des gelieferten Materials übersteigen die vereinbarten Gewichtstoleranzen.
- es gibt einen individuellen Antrag.
- in allen Fällen, in denen eine Deklaration gesetzlich gefordert ist.
- das Material enthält Rezyklate oder deren Gehalt hat sich geändert.

Tritt einer dieser Fälle ein, muss der Lieferant unverzüglich die Deklaration der verantwortlichen Kontaktperson bei Bosch vorlegen.

7 Einstufung der Inhaltstoffe

Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.

Für Fertigungshilfsstoffe und Verpackungen ist der Grenzwert auf den Anlieferungszustand bezogen.

7.1 Definition Grenzwert

Wird kein Grenzwert genannt, gilt ein Wert von 0,1 % Massenanteil.

Der Grenzwert kann sich je nach Regelung auf folgendes beziehen:

- das gelieferte Produkt
- den Stoff
- die Zubereitung
- das Gemisch
- den homogenen Werkstoff

Es gelten die Definitionen der jeweiligen Regelungen.

7.2 Deklarationspflichtige und verbotene Inhaltsstoffe

Wenn schützenswerte Attribute, verbotene oder deklarationspflichtige Stoffe in den gelieferten Materialien enthalten sind, sind diese verbotenen oder deklarationspflichtigen Stoffe durch den Lieferanten offen zu legen und anzugeben. Vertraglich vereinbarte weiterreichende Anforderungen wie zum Beispiel durch IMDS sind einzuhalten.

Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe: Deklarationspflichtige Inhaltsstoffe sind im Anhang „Lieferantenerklärung“ mit „D“ (Declaration) gekennzeichnet. Die Konzentration des Inhaltsstoffs muss deklariert werden, wenn sie den Grenzwert erreicht oder über dem Grenzwert liegt. Die Angabe der Konzentration ist empfohlen, wenn sie kleiner oder gleich dem Grenzwert ist.

Enthält ein Material Rezyklate (Material aus einem Recyclingprozess gewonnen), sind auf Aufforderung Angaben zu machen.

Verbotene Inhaltsstoffe: Verbotene Inhaltsstoffe sind im Anhang „Lieferantenerklärung“ mit „P“ (Prohibition) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration gleich dem Grenzwert oder oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein.

Es muss immer ein Konzentrationswert angegeben werden, auch wenn die Konzentration des Inhaltsstoffs unter dem Grenzwert liegt oder diesen erreicht.

Das Verbot bzw. der Grenzwert können sich auf bestimmte Anwendungen beziehen. Werden für einen verbotenen Inhaltsstoff Ausnahmen der entsprechenden Regelung in Anspruch genommen, muss die Ausnahme (z.B. für EU-ELV oder EU-RoHS) mit Nummer der Ausnahme (z.B. EU-RoHS 6a) und die Konzentration des Inhaltsstoffes angegeben werden. Darüber hinaus sind die für die Ausnahme erforderlichen Nachweise und Dokumentation, über die Voraussetzungen und Einhaltung der beanspruchten Ausnahme, Bosch zur Verfügung zu stellen.

8 Regeln für die Durchführung der Material-Deklaration

Die Deklaration kann für eine oder mehrere Sachnummern (Familiendeklaration) gemacht werden, sofern Gehalt und Konzentration der Inhaltsstoffe in den gelieferten Materialien identisch sind (z. B. Verwendung des gleichen Materials in Serien- oder Produktfamilien). Die Deklaration muss sich auf alle betroffenen Bosch-Sachnummern beziehen.

8.1 Deklarationsformate für Materialdeklaration

Die N 2580-1 bietet verschiedene Möglichkeiten zur Materialdeklaration. Jede Deklaration muss den Bezug zwischen geliefertem Material und der/den Bosch-Sachnummer(n) enthalten.

Deklarationsformate	IMDS	N 2580 Lieferantenerklärung (xlsm)	CDX	Andere Formate für die Materialdeklaration (z.B. IPC 1752 oder Compliance Bestätigungen)	Sicherheitsdatenblatt (SDS) (Für Einzelstoffe oder Gemische)
Verwendungen					Zusätzlich 8.1.3
Automotive	✓	✓ (zulässig in Absprache mit der beantragenden Abteilung)	✓ (je nach Verfügbarkeit)	✓ (zulässig in Absprache mit der beantragenden Abteilung)	✓
Andere Bereiche/Anwendungen, Batterien, Verpackungen	✓ Entsprechend den IMDS Terms of Use (6)(b) and (7)c	✓	✓ (je nach Verfügbarkeit)	✓ (zulässig in Absprache mit der beantragenden Abteilung)	✓

Bevorzugte Formate für die Deklaration

8.1.1 Bosch Automotive

Die Materialdeklaration wird mittels IMDS (<https://www.mdssystem.com>) erstellt und an den Bosch IMDS Account der Robert Bosch GmbH übermittelt (ID 202, sofern nicht anders angegeben). Die IMDS Empfehlungen und die Bosch IMDS Anweisung zur Dateneingabe https://assets.bosch.com/media/global/bosch_group/purchasing_and_logistics/information_for_business_partners/downloads/quality_docs/general_regulations/rb-imds-guideline-2025.pdf müssen eingehalten werden.

Der Lieferant hat den zuständigen Einkaufskontakt zu informieren, wenn eine neue oder geänderte Materialdeklaration über IMDS an Bosch geschickt wurde.

Im Fall von Fertigungsstoffen, deren Anlieferungszustand und Endzustand unterschiedlich sind (z. B. unvernetzt angelieferte Klebstoffe, Dicht- und Vergussmassen, Gele usw.) ist auf Anforderung der bestellenden Abteilung zusätzlich eine Materialdeklaration nach 8.1.2 (c) oder (d) abzugeben.

Erfolgt eine Änderung von verwendeten und/oder gelieferten Materialien oder deren Grenzwerten, bei denen keine Anpassung oder Änderung der Materialdeklaration mittels IMDS erforderlich und/oder vorgesehen ist, ist Bosch von der Material-Änderung separat und gemäß Ziffer 5 zu informieren.

Alle Fragen zu Rezyklaten insbesondere ab IMDS 14 sind vollständig zu beantworten.

Wird IMDS verwendet, ist keine N 2580-1 Lieferantenerklärung und kein Deckblatt erforderlich. Nur bei Lieferungen an Bosch China muss eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften oder ein N 2580-1 Deckblatt Bestätigung übermittelt werden.

Andere Materialdeklarationsformate (z. B. [N 2580-1 Lieferantenerklärung](#), IPC 1752B) sind in Absprache mit der anfordernden Abteilung zulässig.

8.1.2 Andere Bosch-Unternehmensbereiche als unter 8.1.1 oder Anwendungen (z. B. Verpackungen, Batterien)

(a) Verwendung der IMDS-Daten verfügbar gemäß 8.1.1

Materialdeklarationen in IMDS gemäß Abschnitt 8.1.1 können auch in anderen Bosch-Unternehmensbereichen verwendet werden gemäß [IMDS Nutzungsbedingungen](#) (6) (b) und (7) (c).

Eine zusätzliche Lieferantenerklärung ist nicht erforderlich. Die Mitteilungspflicht nach Ziffer 5 bleibt im Fall von nicht-deklarationspflichtigen IMDS Material-Änderungen unberührt.

Alle Fragen zu Rezyklaten insbesondere ab IMDS 14 sind vollständig zu beantworten.

(b) Verwendung von CDX (Compliance Data Exchange)

Die Bosch N 2580-1 Lieferantenerklärung & Materialdeklaration in Excel wird sukzessive bei Bosch durch CDX (<https://public.cdssystem.com>) abgelöst. Die anfordernde Bosch-Abteilung informiert, wenn CDX zu verwenden ist.

Angaben zu Rezyklaten sind auf Aufforderung zu machen.

(c) N 2580-1 Bosch Lieferantenerklärung und Materialdeklaration als Excel

Eine Lieferantenerklärung in Form eines unterschriebenen Deckblatts (in Rasterformat (z. B. PDF)) ist erforderlich. Ist eine Deklarationspflicht gefordert, erfolgt dies in Excel. Die Übermittlung erfolgt als E-Mail, in Ausnahmefällen in Papierform.

Angaben zu Rezyklaten sind auf Aufforderung zu machen.

Hinweise zur Lieferantenerklärung (Anhang der Bosch-Norm [N 2580-1](#)) sind in den Abschnitten 7 und 8 dieser Bosch-Norm zu finden.

(d) Andere Formate für die Materialdeklaration

Andere Materialdeklarationsformate (z. B. IPC 1752B) oder Konformitätserklärungen sind in Absprache mit der anfordernden Abteilung zulässig. Verwendet der Lieferant ein anderes Deklarationsformat/eine andere Konformitätserklärung, muss eine Erklärung unterbreitet werden, die die Konformität mit den Rechtsvorschriften in der Anfrage bestätigt.

Angaben zu Rezyklaten sind auf Aufforderung zu machen.

8.1.3 Vorlage eines Sicherheitsdatenblatts (SDS)

Bei Lieferung von Stoffen oder Gemischen im Sinne von Art. 3 Nr. 1 und 2 der EU-REACH-VO muss der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt (SDS) gemäß Art. 31 EU-REACH-VO zur Verfügung stellen.

Neben der Vorlage eines SDS ist eine zusätzliche Materialdeklaration auf Verlangen von Bosch vorzulegen (wie beschrieben in den Abschnitten 8.1.1 und 8.1.2), z. B. für Stoffe und Gemische, die Bestandteil in gelieferten Komponenten oder Endprodukten sind

- für Stoffe und Gemische, die Bestandteil in gelieferten Komponenten oder Endprodukten sind
- für Stoffe und Gemische, die von Bosch in Komponenten oder Endprodukten verwendet werden
- gemäß der Definition der US Rechtsvorschrift TSCA oder EU-REACH Registrierung

9 Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Unabhängig von der Verpflichtung des Lieferanten zu Konformität mit den Anforderungen der REACH Richtlinie, weist Bosch auf die Einhaltung der folgenden Bestimmungen hin:

- Deklarationsanforderungen an Stoffe aus der Kandidatenliste
- Deklarationsanforderungen an Stoffe und Gemische mit Sicherheitsdatenblatt
- Zulassungspflicht von Stoffen gemäß Anhang XIV, die bei Produktion in Europa verwendet werden
 - Der Lieferant muss mindestens zwei Jahre vor „Sunset Date“ die Kontaktperson bei Bosch informieren, wenn solch ein Stoff in Europa im Einsatz ist.
- Verbot und Beschränkungen von Stoffen gemäß Anhang XVII
- Registrierung von Stoffen bei Import in die Europäische Union
 - Lieferanten außerhalb der Europäischen Union müssen eine natürliche oder juristische Person innerhalb der Europäischen Union benennen, die stellvertretend die Importverpflichtung erfüllt.

Der Lieferant muss die Kontaktperson bei Bosch kontaktieren, sofern er oder der Stellvertreter den importierten Stoff vor dem Import nicht registriert hat.

10 Revisionshistorie

Datum	Änderungsbeschreibung der Bosch-Norm
29.04.2020	Bosch-Norm: Anpassungen der Links im Abschnitt 6.1.2 Lieferantendeklaration: siehe Tab ‚Change History‘
11.03.2021	Umfassende Änderungen der Norm insbesondere der neuen Pflichten und Verantwortlichkeiten für den Lieferanten. Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
27.09.2021	Definition homogenes Material gelöscht 8.1.1 Anforderung, Bosch über neues/aktualisiertes IMDS zu informieren Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
13.07.2022	Ergänzung Materialverantwortlichkeit des Lieferanten; Ergänzung EN IEC 63000 und IEC 62474; Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
01.04.2023	Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
01.06.2023	Redaktionelle Änderungen. Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
01.07.2023	Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
15.08.2023	Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
15.09.2023	Neue Deklarationsanforderung Rezyklate, Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
15.01.2024	Ergänzung Offenlegungsklausel unter Abschnitt 1, Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
22.03.2024	Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
12.04.2024	Lieferantendeklaration: siehe Reiter „Change History“
05.11.2024	Lieferantendeklaration: Tab RB General unterteilt in einzelne Tabs wie Asbest, Biozide, F-Gas, Treibhausgase, Quecksilberverordnung, Stockholm Conv.-EU POP, Radioaktive Stoffe, ODS-Stoffe und RB-Additional. Ergänzungen zu den Registerkarten REACH, EU-Batterie, IMO und PFAS aufgrund gesetzlicher Änderungen. Neue Registerkarten US TSCA 8(a)-(7) und Kanada PFAS Berichterstattung. Einführung des Gewichts des gelieferten Materials und des Teilgewichts, das regulierte Stoffe enthält.
03.02.2025	Lieferantendeklaration: Update REACH-Tab: Stoffe der Kandidatenliste 21.01.2025; Update Legislation Name in Battery-Tab.

11 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente sind für die Anwendung dieser Bosch-Norm erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die angegebene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des angegebenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Bewusst zitierte historische Dokumente erhalten zusätzlich die Kennzeichnung „H“ in der Spalte „Art“.

Nr.	Dokumentnummer (Ausgabedatum)	Titel	Art
1	N 2580-1 Anhang	Lieferantenerklärung	M
2	EN IEC 63000	Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe	Z
3	IEC 62474	Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie	Z

Art M = Mitzulieferndes Dokument; Z = Zitiertes Dokument; H = Historisches Dokument